

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steineroth für das Jahr 2008 vom 10.04.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i. d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 27.03.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

- im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	585.100 €
	in der Ausgabe auf	585.100 €
- im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	41.850 €
	in der Ausgabe auf	41.850 €

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist wird auf festgesetzt.

34.100 €

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v.H.

320 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

380 v.H.

- Die **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 Die Sätze der **Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen** (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Friedhof und Friedhofshalle: gem. Gebührenordnung

Steineroth, den 10.04.2008
Ortsgemeinde Steineroth
gez. Gottfried Frings, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steineroth für das Haushaltsjahr 2008

Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steineroth wird hierdurch zu § 2 wie folgt erteilt:
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich sind, wird auf 34.100 € festgesetzt.

Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag
gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steineroth, den 10.04.2008
Ortsgemeinde Steineroth
gez. Gottfried Frings, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Steineroth öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain während der Dienstzeit vom 21.04.2008 bis 05.05.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 10.04.2008

Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister